

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
<p>„Bauen mit Mass“ Bad Ragaz (D. Fehr, C. Mihaly, R. Stahlberger, B. John, R. Bergamin)  (25.01.2018)</p>	<p>Gesunde Weiterentwicklung von Bad Ragaz  Einführung Baumassenziffer (BMZ)</p>	<p>Das Anliegen ist am falschen Ort eingebracht. Das Musterbaureglement nimmt keine Stellung zu Wert oder Unwert der BMZ.  Vielmehr muss das Thema im Rahmen des Strategieprozesses zur Innenverdichtung und dann bei der Revision der Ortsplanung (Richtplan, Zonenplan/Baureglement) eingebracht werden.</p>	<p>Die Gemeinden müssen sich mit dem Thema Baumassenziffer wie auch mit den anderen fakultativen Massangaben gemäss Art. 79 Abs. 2 PBG im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auseinandersetzen. Als Ergebnis dieses Prozesses entsteht u.a. die Regelbaumass-Tabelle von Zonenplan/Baureglement.</p>
<p>BirdLife Sarganserland c/o Hannes Schumacher, Schlossgasse 6, Sargans  (27.01.2018)</p>	<p>Aufnahme von Bestimmungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutzzonen und Schutzobjekt</li> <li>2. Neophytenprävention und –bekämpfung</li> <li>3. Umgebungsgestaltung: naturnah, standortgerechte Bepflanzung</li> <li>4. Lichtemissionen</li> </ol>	<p>1. – 4.  Das Musterbaureglement soll das PBG in den Bereichen Planungsrecht und Baupolizeirecht umsetzen. Schutzzonen/Schutzobjekte gehören in den Bereich Natur- und Landschaftsschutz. Regelung soweit die Gemeinde überhaupt Kompetenzen hat in der Schutzverordnung oder in der ortsplanerischen Umsetzung, nicht aber im Baureglement.</p>	<p>Im Ergebnis besteht auf Stufe Musterbaureglement weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>5. Begrünung von Flachdächern (und Fassaden)</p>	<p>Zudem dürfen die Gemeinden nur gesetzliche Vorschriften erlassen, wo sie vom übergeordneten Recht her, insbesondere vom PBG her, ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Solche Grundlagen sind nicht erkennbar in den Themen Lichtemissionen (Umweltrecht des Bundes), Neophytenprävention und -bekämpfung (Naturschutzgesetzgebung).</p> <p>5. Das Begrünen von Flachdächern ist in anderen Kantonen vorgegeben (z.B. Stadt Zürich). Auch die Stadt St. Gallen kennt eine solche Vorschrift in Art. 33 BO (ab 100 m<sup>2</sup>). Selbstverständlich kann im Rahmen eines projektspezifischen Sondernutzungsplans ebenfalls eine solche Vorgabe gemacht werden. Eine flächendeckende Begrü-</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	6. Stützmauern	<p>nungspflicht hat keine gesetzliche Grundlage im PBG. Ob das Gewässerschutzrecht (Versickerungspflicht) eine solche bietet, ist sehr fraglich.</p> <p>6. Das Thema Stützmauern darf nur soweit geregelt werden, als das PBG dies erlaubt, also den Abstand festlegen (vgl. Art. 97 Abs. 2 PBG).</p>	
<p>Bollhalder Architektur / Holzbau Bless (31.01.2018)</p>	<p>1. Bauberatung, Auskünfte der Bauverwaltungen: ev. Nur noch schriftlich; Klare Kompetenzzuordnung</p> <p>2. Information und Mitwirkung: Zonenveränderungen ohne Kenntnis des Grundeigentümers.</p>	<p>1. Kein Thema im Baureglement, sondern des Vollzugs. Kompetenzen ergeben sich aus der Gesetzgebung.</p> <p>2. Behörden müssen im Rahmen der Leitplanken gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht Spielraum haben; weitergehende Regelung nicht angezeigt. Wann Eigentümer nebst</p>	<p>Im Ergebnis besteht auf Stufe Musterbaureglement weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>3. Zonen: Katalog im Reglement aufführen.</p> <p>4. Definition von Gebäudearten.</p> <p>5. Abstellplätze: weniger strenge Regelung, z.B. betreffend Vorplatz; Vorgabe Anteil unterirdischer Parkplätze.</p> <p>6. Spiel- und Begegnungsbereiche: Wer muss erstellen? Hohe Ersatzabgabe ohne Begründung.</p>	<p>der öffentlichen Auflage persönlich anzuschreiben sind, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.</p> <p>3. Musterbaureglement erlaubt Aufführen der Zonen nicht nur im Anhang bzw. in der Zonenplan-Legende.</p> <p>4. PBG enthält abschliessenden Katalog von Definitionen. Gemeinden haben keine Möglichkeit, darüber hinaus zu legiferieren.</p> <p>5. Abstellplätze: Gemeinsamer Nenner der Gemeinden; Vorgabe Anteil unterirdischer Parkplätze hat keine Grundlage im PBG, nicht zulässig.</p> <p>6. Spiel- und Begegnungsbereiche: Der Grundeigentümer muss erstellen (Art. 71 Abs. 1 PBG). Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht heute gängiger Höhe.</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>7. Vorbauten und Dachvorsprünge: Lücken betreffend punktuelle Abstützung und Abstand.</p> <p>8. Terrainveränderungen / Stützmauern: Abstand auch für Strassen? Grenzabstand für niedrige Stützmauern?</p> <p>9. Geschossflächen-Definition: Aussenwände der Einfachheit mitrechnen;</p> <p>10.Regelbaumass-Tabelle: Baumassenziffer streichen.</p>	<p>Die Gemeinde ist frei, einen anderen Betrag festzusetzen.</p> <p>7. Vorbauten und Dachvorsprünge: Definitionen sind neu abschliessend im PBG geregelt (vgl. Art. 76 PBG). Gemeinde regeln den Abstand (Art. 22 Mu-BauR).</p> <p>8. Stützmauern: Regelung ist klar; nur Grenzabstand, bis 1.8 m Höhe = 50cm.</p> <p>9. Geschossflächen-Definition: Aussenwände der Einfachheit mitrechnen; zudem ist bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nur der Erweiterungsteil bestehender Gebäude massgebend.</p> <p>10.Regelbaumass-Tabelle: Baumassenziffer wird nur als Beispiel erwähnt. Die Gemeinden befassen sich im Rahmen der Revision der Ortsplanung damit.</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>11.SIA-Normen: Kostenpflichtig. Zudem werden so Fachplaner nötig.</p> <p>12.Hygienevorschriften beibehalten.</p> <p>13.Skizzen etc. direkt ins Reglement.</p>	<p>11.SIA-Normen sollen nicht im Baureglement abgeschrieben werden; nicht jede Revision einer Norm soll zu einer Anpassung des Reglements führen. Fachplaner sind nicht zwingend nötig, Normen widerspiegeln aber ohnehin den Stand der Technik. Normen können zudem bei der Gemeinde gratis eingesehen werden.</p> <p>12.Hygienevorschriften: Keine gesetzliche Grundlage mehr dafür.</p> <p>13.Skizzen etc. direkt ins Reglement: Gemeinden können dies so machen. Im Muster hat man sich auf Anhänge verständigt.</p>	
<p>B + K Architekten, Walenstadt (24.01.2018)</p>	<p>1. Art. 6 + 7 Abs. 1: «..., eines Prozentsatzes der Geschossfläche nach Art. 20 dieses Reglements ...» - Art. 20 des Reglements befasst sich jedoch mit den Abständen gegenüber öffentlichen</p>	<p>1. Es handelt sich um Art. 16 MuBauR.</p>	<p>Art. 6 und 7 MuBauR werden angepasst. In der Regelbaumass-Tabelle wird bei „Winkelmass“ mit „höchstens“ ergänzt.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>Strassen und Wegen. Was haben Sie hier gemeint?</p> <p>2. Art. 19 Abs. 1: «Für zwei vom Gesuchsteller festgelegte Gebäudeseiten gilt für die Bestimmung des Dachraums das Winkelmass gemäss der Regelbau-mass-Tabelle im Anhang zu diesem Reglement. Es darf bis zum festgelegten Bruchteil des Fasadenschnitts höchstens 90° betragen. – Die Bezeichnung «gilt» für das Winkelmass heisst, dass genau dieses Mass eingehalten werden muss. Wir gehen jedoch davon aus, dass es sich bei diesem Mass in der Tabelle um einen Maximalwinkel handelt, deshalb sollte die Formulierung angepasst werden. Weiter ist auch die Bezeichnung «bis zum festgelegten Bruchteil» verwirrend. Das Winkelmass für den Bruchteil selbst beträgt 90°</p>	<p>2. Winkelmass: An sich ist aufgrund von Art. 85 PBG klar, dass das Maximalmass gemeint ist. Das kann in der Regelbau-masstabelle präzisiert werden. „Bis zum Bruchteil“: Wurde so wörtlich dem PBG (Art. 85 Abs. 2 PBG) entnommen. Es ist richtig, dass das Winkelmass für den Bruchteil selber gilt.</p>	<p>Im Übrigen besteht auf Stufe Musterbaureglement weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>und nicht bis zu diesem. Oder sehen wir das falsch?</p> <p>3. Verstehen wir das richtig, dass die Dachform durch diesen Artikel nicht beschränkt wird und man weiterhin frei ist, ein Attikageschoss innerhalb des Maximalwinkels zu erstellen?</p> <p>4. Art. 20: Definitionsfrage Strassengrenze. Wenn an die Strasse ein Trottoir angegliedert ist, gilt dann die Grenze der Strasse oder die des Trottoirs?</p> <p>5. Art. 23: Annahme: Ich habe das Recht meine Hauptbaute auf die Grenze zu stellen (Grenzbaute). Mein Nachbar möchte jedoch nicht neu bauen und mir auch kein Grenzbaurecht vertraglich</p>	<p>3. Attikageschoss: Nicht mehr als solches zulässig. Es geht nur noch um den Dachraum. Innerhalb dieser durch die Winkelmasse und Fassadenbruchteile bestimmten Hülle ist ein „Attikageschoss“ möglich.</p> <p>4. Definition Strassengrenze ergibt sich ausschliesslich aus dem kantonalen Strassengesetz (Art. 107): Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.</p> <p>5. Die Frage ist nicht wirklich klar. Ohne gleichzeitigen Zusammenbau oder ohne vertragliches Grenzbaurecht gilt die offene</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>zugestehen. Somit kann der Nachbar verhindern, dass ich mein Recht ausüben kann. Ist das richtig?</p> <p>6. Art. 24 Abst. 1: Wieso muss eine maximale Abgrabung definiert werden?</p> <p>7. Art. 24 Abst. 2: Im heute gültigen Reglement kann eine Stützmauer bis 1.8m 9cm an die Grenze gestellt werden. Neu soll man mind. 0.5m Abstand halten. Was ist das Ziel einer solchen Regelung? Dass zwischen zwei Nachbargrundstücken in Zukunft 1m 'Niemandland' zwischen den Stützmauern liegt?</p> <p>8. Art. 28 Abs. 3: Was für Anmerkungen im Grundbuch werden nach zwei Jahren gelöscht?</p> <p>9. Regelbaumass-Tabelle. Generell: Ist das Ziel des Musterbaureglements, dass alle Gemeinden in dieser Region exakt das</p>	<p>Bauweise, also kein Zusammenbau und kein Grenzbau.</p> <p>6. Weil das PBG dies in Art. 97 Abs. 1 verlangt.</p> <p>7. Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten.</p> <p>8. Ausnutzungsbeschränkungen als Folge von Nutzungstransfers oder wegen Abparzellierungen.</p> <p>9. Die Gemeinden müssen sich mit dem Thema Baumassenziffer wie auch mit den anderen fakultativen Massangaben gemäss</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>selbe Reglement haben oder ist das die Basis und jede Gemeinde kann selbst noch über den Inhalt bestimmen? Konkret gefragt: In diesem Musterreglement ist z.B. die Baumassenziffer nicht integriert, resp. fakultativ. Gilt das dann für die gesamte Region oder kann jede Gemeinde selbst entscheiden, ob sie diese Ziffer einsetzen möchte?</p> <p>10.Punkt 3: Wir sind klar der Meinung, dass die Abschaffung der Ausnützungsziffer dem Hauptgedanken des neuen PBG, nämlich der inneren Verdichtung, entspricht. Es ist sicherlich nicht sinnvoll, wenn man diesen Gedanken durch das Einsetzen einer Baumassenziffer wieder mindert. Das Volumen wird durch die Grenz- und Strassenabstände sowie durch die maximale Höhe definiert. Gemäss den angegebenen Massen in</p>	<p>Art. 79 Abs. 2 PBG im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auseinanderzusetzen. Als Ergebnis dieses Prozesses entsteht u.a. die Regelbaumass-Tabelle von Zonenplan/Baureglement.</p> <p>10.Die Gemeinden müssen sich mit dem Thema Baumassenziffer wie auch mit den anderen fakultativen Massangaben gemäss Art. 79 Abs. 2 PBG im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auseinanderzusetzen. Als Ergebnis dieses Prozesses entsteht u.a. die Regelbaumass-Tabelle von Zonenplan/Baureglement.</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>der Tabelle, könnte mit der Baumassenziffer weniger gebaut werden als dies heute mit der Ausnützungsziffer der Fall ist. Und das ist sicherlich nicht im Sinn des PBG. Es wäre auch sehr hilfreich, wenn ein konkretes Rechenbeispiel für die Baumassenziffer aufgeführt werden könnte. Aus heutiger Sicht wäre die Baumassenziffer für die Planer umständlicher zu berechnen als die heutige Lösung mit der Ausnützungsziffer.</p>		
<p>HEV Werdenberg (25.01.2018)</p>	<p>Ausnützungsziffer resp. Baumassenziffer ersatzlos streichen.</p>	<p>Die Ausnützungsziffer ist abgeschafft; sie gehört auch nicht zu den fakultativen Massangaben (vgl. Katalog in Art. 79 PBG). Mit dem Thema Baumassenziffer müssen sich die Gemeinden wie mit den anderen fakultativen Massangaben nach Art. 79 Abs. 2 PBG im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auseinandersetzen. Als Ergebnis dieses Prozesses entsteht u.a. die</p>	<p>Im Rahmen des Musterbaureglements besteht weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
		<p>Regel-baumass-Tabelle von Zonen-plan/Baureglement.</p>	
<p>GIPA Immobilien AG, Buchs (Paul Haltinner, Architekt, Baupolier)  (19.12.2017)</p>	<p>1. Die in Aussicht gestellten «schlankeren Baureglemente» werden der gängigen Einsprachepraxis dienlich sein.</p> <p>2. Die heute erlebte gängige Praxis zum Beizug des Rechtsdienstes und oder der kantonalen Verwaltung durch die Baubehörden zum Nachteil der Genehmigungsverfahren noch verstärken. Dies wird bereits mit</p>	<p>1. Der Gesetzgeber wollte schlankere Baureglemente. Dafür ist das PBG ziemlich umfangreich und legt viele Themen einheitlich fest, die vorher in den Baureglementen sehr unterschiedlich geregelt waren (z.B. Ausstattung, Begriffsdefinitionen, Messweisen, Terrainveränderungen). Das müsste sich beschleunigend und kostensenkend auswirken. Zudem entsteht eine einheitliche Rechtsanwendung gestützt auf eine für alle Gemeinden gleichermassen geltende Rechtsprechung.</p> <p>2. Hier besteht ein Irrtum: Sowohl das vereinfachte Verfahren als auch das Meldeverfahren bestehen weiterhin. Sie sind richtigerweise im PBG und nicht in den Baureglementen geregelt.</p>	<p>Im Rahmen des Musterbaureglements besteht weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>der Tatsache erkennbar, dass vereinfachte oder Meldeverfahren nicht mehr möglich sind.</p> <p>3. Link zu einem Baureglement, mit welchem ich gute Erfahrungen machen durfte  <a href="https://www.sirn-ach.ch/public/upload/assets/483/Baureglement_Sirn-ach_Auflage_2016.pdf">https://www.sirn-ach.ch/public/upload/assets/483/Baureglement_Sirn-ach_Auflage_2016.pdf</a> M.E. beinhaltet dieses Beispiel viele Ansätze, welche von den Gemeinden (Sargans-Werdenberg) sowie der Stadt Buchs übernommen werden könnten. Es muss ja nicht unbedingt alles neu erfunden werden.</p>	<p>3. Thurgauer Baureglemente können nicht übernommen werden. Das ist nur schon deswegen nicht möglich, weil der Kanton Thurgau im Unterschied zum Kanton St.Gallen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten ist. Zudem unterscheidet sich das System der Vorschriften über die Regelausbauweise (Regelung im kantonalen Gesetz, in der materiellen kantonalen Bauverordnung oder in den kommunalen Baureglementen) deutlich vom System im Kanton St.Gallen (Regelung im PBG, fast nichts in der Verordnung dazu, sehr wenig in den kommunalen Reglementen).</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
<p>ERR Raumplaner AG, St.Gallen  (29.01.2018)</p>	<p>1. Im Musterbaureglement Art. 18 wird betreffend den zulässigen Massen und Abständen der Hauptbauten auf die Regelbaumass-Tabelle im Anhang verwiesen. Angenommen die Regelbaumassstabelle muss geändert werden, so liegen plötzlich zwei Anhänge vor und aus dem Baureglement geht nicht hervor, welcher Stand nun gültig ist. Aus unserer Sicht ist die Regelbaumass-Tabelle ein wesentlicher Bestandteil des Baureglements und muss deshalb in das Baureglement integriert werden. Dafür könnte beispielsweise ein separater Artikel hinzugefügt werden.</p> <p>2. In der Regelbaumass-Tabelle wird der Gebäudeabstand als obligatorisches Regelungsmass aufgeführt. Gemäss Planungs-</p>	<p>1. Die Gemeinden sind natürlich frei, ob sie die Regelbaumasse in einem Artikel oder im Anhang zum Reglement festhalten. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements und ist als solcher auch Teil der Genehmigung durch den Kanton. Eine spätere Änderung eines Masses oder einer neuen Zone etc. ist bei beiden Systemen derselbe. Im System „Anhang“ wird der kein neuer Anhang gemacht, sondern der bestehende geändert oder ergänzt. Dasselbe gilt, wenn die Regelbaumass-Tabelle im Reglement selbst enthalten ist (wie z.B. in den heutigen vereinheitlichten, von ERR geprägten Baureglementen der Gemeinden Widnau, Diepoldsau etc.).</p> <p>2. Die Argumentation überzeugt.</p>	<p>In der Regelbaumass-Tabelle ist der Gebäudeabstand zu streichen.</p> <p>Mit dem Thema Baumassenziffer müssen sich die Gemeinden wie mit den anderen fakultativen Massangaben nach Art. 79 Abs. 2 PBG im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auseinandersetzen. Als Ergebnis dieses Prozesses entsteht u.a. die Regelbaumass-Tabelle von Zonenplan/Baureglement.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>und Baugesetz (PBG) Art. 93 entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Unseres Erachtens ist der Gebäudeabstand damit abschliessend im kantonalen Recht geregelt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im Baureglement, zumal die Angabe des Gebäudeabstandes auch irreführend ist. Angenommen zwei Gebäude in unterschiedlichen Nutzungszonen mit unterschiedlichen Grenzabständen liegen beieinander, so setzt sich der Gebäudeabstand auf andere Weise zusammen, als mit der Regelbaumass-Tabelle suggeriert wird. Wir schlagen deshalb vor, auf die Angabe des Gebäudeabstandes in der Regelbaumass-Tabelle gänzlich zu verzichten. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gemeinden in ihren kommunalen</p>		

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>len Nutzungsplänen Massangaben zu Gebäudeabständen festlegen müssen (Art. 79 Abs. 1 PBG), obschon diese bereits im kantonalen Recht geregelt sind und sich je nach angrenzender Nutzungszone aus unterschiedlichen Massen zusammensetzen.</p> <p>3. Wie Sie selbst in Ihrer Botschaft erwähnen, fehlen uns gegenwärtig Erfahrungsberichte zur Praxis mit der Baumassenziffer (BMZ). Trotzdem erscheint es uns als wichtiges Regelbaumass im Umgang mit dem zunehmenden Druck zur baulichen Verdichtung innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen. An dieser Stelle möchten wir deshalb auf unsere eigenen Erfahrungen mit der Baumassenziffer hinweisen: Wir haben in 3-D-Simulationen bereits bestimmte BMZ-Werte visualisiert</p>	<p>3. Die Regelbaumass-Tabelle des Musterreglements enthält betreffend Baumassenziffer Zahlen aus Wittenbach. Es ist Aufgabe der Arbeiten in den einzelnen Gemeinden zur Strategie der Innenentwicklung und zur Ortsplanungsrevision, die Einführung einer Baumassenziffer zu prüfen.</p>	

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>und sind zum Schluss gekommen, dass die von Ihnen angegebenen Werte zu tief angesetzt sind. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Gemeinde Wittenbach (Massgeber der BMZ im Musterbaureglement) diverse BMZ-Boni ab bestimmten Dachneigungsgraden und bei Umsetzung eines Minergie-Standards in Aussicht stellt. Wir empfehlen die Baumassenziffer höher anzusetzen, damit bei der Entwicklung von Grundstücken genügend Spielraum für eine hochwertige und nachhaltige Architektur bleibt und nicht zugunsten von mehr Nutzfläche bei Dachgestaltung und Wärmedämmung gespart wird.</p>		
<p>Energieagentur St. Gallen GmbH (Mail vom 1. März 2018)</p>	<p>1. Die Schaffung eines neuen Musterreglements sollte dafür genutzt werden sollte, gewisse Vorgaben in Bezug auf die Elektromobilität einzuführen.</p>	<p>1. Das Baureglement hat seine rechtlichen Grundlagen im PBG und im Strassengesetz. Diese beiden Erlasse werden auf Stufe Gemeinde konkretisiert und um-</p>	<p>Im Rahmen des Musterbaureglements besteht weder Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit.</p>

Urheber der Stellungnahme	Thema der Stellungnahme	Bemerkungen dazu	Handlungsbedarf/-möglichkeit
	<p>2. Lademöglichkeiten sollten für 20% der Parkplätze erstellt werden (Lediglich Steckdosen keine Ladestationen).</p> <p>3. 80% der Parkplätze sollten für eine Lademöglichkeit vorbereitet werden (Leerrohre zum Nachrüsten von Steckdosen).</p>	<p>gesetzt. Das durchaus diskutabile Anliegen der Energieagentur muss anderweitig in den Gemeinden umgesetzt werden.</p> <p>2. Für Mindestvorgaben an private Grundeigentümer im Baureglement im Sinn der Anregung der Energieagentur fehlt eine gesetzliche Grundlage im PBG. Möglich sind Vorgaben im Rahmen eines Sondernutzungsplans nach Art. 25 PBG. Dass im Übrigen die Bauverwaltung im Rahmen der Bauberatung Hinweise im Sinn der Anregung der Energieagentur, ist sicher sinnvoll. Bei öffentlichen Parkplätzen ist die Gemeinde ohnehin frei.</p> <p>3. Für Mindestvorgaben an private Grundeigentümer im Baureglement im Sinn der Anregung der Energieagentur fehlt eine gesetzliche Grundlage im PBG.</p>	

<b>Urheber der Stellungnahme</b>	<b>Thema der Stellungnahme</b>	<b>Bemerkungen dazu</b>	<b>Handlungsbedarf/-möglichkeit</b>
		<p>Möglich sind Vorgaben im Rahmen eines Sondernutzungsplans nach Art. 25 PBG. Dass die Bauverwaltung im Übrigen im Rahmen der Bauberatung Hinweise im Sinn der Anregung der Energieagentur macht, ist sicher sinnvoll. Bei öffentlichen Parkplätzen ist die Gemeinde ohnehin frei.</p>	